

LAKV ARBEITER, ANGESTELLTE UND FÜHRUNGSKRÄFTE DER SÜDTIROLER OBSTMAGAZINE

(Sektor Landwirtschaft)

Empfänger

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Angestellter oder Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden. Saisonarbeiter können beitreten, wenn sie einen Vertrag mit Dauer von mindestens 6 Monaten haben bzw. wenn sie bereits zwei oder mehr Saisonen bei Obstgenossenschaften gearbeitet haben.

	Abfertigungsanteil	Beitrag ¹		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung) ³	1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat eingezahlt. ⁵
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ Arbeiter	3,45% (50% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung) ^{3,4}	1%	2%	
+ Angestellte und Führungskräfte	2% (29% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung) ^{3,4}	1%	2%	

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
2. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zuasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,50%; 2%; 2,50%; 3%; 3,50%; 4%; 4,50%; 5%; 5,50%; 6%; 6,50%; 7%; 7,50%; 8%; 8,50%; 9%; 9,50%; 10%.
3. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.
4. Alternativ zu den Bestimmungen der Gründungsquellen kann das Mitglied entscheiden, einen höheren Anteil in Höhe der gesamten anreifenden Abfertigung einzuzahlen. Diese Entscheidung ist unwiderrufbar und die Einzahlung der Abfertigung in den Fonds kann nicht ausgesetzt werden.
5. Die Beiträge der Saisonarbeiter werden ab dem Monat eingezahlt, der auf das Erreichen des Dienstalters folgt. Als Abfertigungsanteile werden die Anteile laut Art. 24, Buchst. b) des Landesarbeitsvertrags berücksichtigt: der saisonabhängige Anteil wird daher entsprechend dem in den Rentenfonds eingezahlten Beitrag gekürzt.